

Antrag vom 25.02.2003 zur Ratssitzung am 03.04.03

Beratende sachkundige BürgerInnen für den Senioren- und den Ausländerbeirat

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beantragt, der Rat möge beschließen:

Der Rat bestellt je eine/n Vertreter/in des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates als beratendes Mitglied in den Sozialausschuß, ein beratendes Mitglied des Ausländerbeirates in den Schul- und Sportausschuß und ein beratendes Mitglied des Seniorenbeirates in den Bau- und Stadtentwicklungsausschuss sowie den Kultur- und Wirtschaftsförderungsausschuß. Die Benennung der Vertreter erfolgt durch den jeweiligen Beirat.

Begründung:

Sowohl im Ausländerbeirat als auch im Seniorenbeirat wird eine durchweg engagierte Arbeit geleistet, von der die Kreuztaler BürgerInnen und Bürger in hohem Maße profitieren. Aufgrund der Bevölkerungsstruktur wird die Bedeutung dieser Beiräte für das Zusammenleben in unserer Stadt zukünftig stetig wachsen.

Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, diese Arbeit enger mit den politischen Gremien der Stadt zu vernetzen. Erfahrungen, Argumente und Sachwissen könnten ausgetauscht werden und in die politischen Entscheidungen einfließen. Wir erachten es als sinnvoll und förderlich, wenn die Beiratsmitglieder über die Tagesordnung und anstehende Entscheidungen informiert sind und bei Bedarf ihre Stellungnahme im Fachausschuß abgeben können. Die Beiräte sind aus demokratischen Wahlen hervorgegangen. Seitens der Beiräte ist ein erfreulich großes Interesse an der Arbeit der Fachausschüsse und an der Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung festzustellen. Da auch die politischen Mehrheiten in jüngster Zeit zu erkennen gegeben haben, dass engagierte Mitarbeit der Bürgerinnen in Kreuztal willkommen ist, gehen wir davon aus, dass diese Anregung die Zustimmung des Rates finden wird.

Rechtliche Bedingungen:

Folgendes sagt die Gemeindeordnung zur Besetzung der Ausschüsse mit beratenden Sachkundigen Bürger/innen / Sachkundigen Einwohner/innen

Erste Möglichkeit (die in Kreuztal - in etwa aber nicht GO- getreu - praktiziert wird) nach § 58 Abs. 3 Satz 6

- Anhörung nur nach Beschluss des Ausschusses (seit dem Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen in 2000 nicht mehr nur zu einem Tagesordnungspunkt)
- Kein Rederecht
- Kein Antragsrecht
- Keine regelmäßige Einladung mit Sitzungsunterlagen zu den Ausschüssen
- Kein Stimmrecht
- Kein Sitzungsgeld

§ 58 Abs. 3 Satz 6

Kommentar 8.6 Weiter hebt § 58 Abs. 3 Satz 6 ausdrücklich hervor, dass Sachverständige und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen werden, zu den Sitzungen hinzugezogen werden können. Dies ist auch in nichtöffentlichen Sitzungen möglich, da die Anhörung von der Beratung und Beschlussfassung deutlich abzugrenzen ist und insoweit die Nichtöffentlichkeit gewahrt werden kann. Die Anhörung ist nur nach einem entsprechenden Beschluss des Ausschusses zulässig, sie kann nicht etwa vom Vorsitzenden allein im Rahmen seiner Verhandlungsleitung verfügt werden: der Vorsitzende kann jedoch in Vorbereitung der Sitzung die Anzuhörenden (vorsorglich) laden. Soweit der Rat keine anderweitige Regelung in der Geschäftsordnung trifft, bestehen keine Bedenken, wenn in der Sitzung selbst z. B. für interessierte und sachkundige Einwohner die Anhörung beschlossen wird, da eine Anhörung zu einem vorgesehenen Tagesordnungspunkt nicht etwa zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden muss und der Ausschuss jede präsenste Informationsmöglichkeit nutzen darf.

Nach dem Gesetzestext vor der Änderung der GO durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV. NRW.S.245) durften Sachverständige und Einwohner nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Seitdem ist die Einschränkung "zu

einzelnen Punkten der Tagesordnung" in Abs. 3 Satz 6 entfallen.

Die Änderung hat zur Folge, dass regelmäßig nur auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses "Fachberater", z.B. im Sportausschuss der Stadtsporthandballvereinigung, im Kulturausschuss Vertreter der Künstlervereinigung, als Vertreter der betroffenen Bevölkerungsgruppen an den Ausschusssitzungen teilnehmen können, die weder über direkte demokratische Legitimationen wie Ratsmitglieder noch über eine indirekte wie sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner verfügen. Andererseits hat die Gesetzesänderung von 2000 auch eine Einengung der Hinzuziehung von Dritten zu den Ausschussberatungen insoweit erbracht, als es sich bei der 2. Alternative um Vertreter von Bevölkerungsgruppen handeln muss, die von der Entscheidung des Ausschusses vorwiegend betroffen werden. Außerdem sollen es Vertreter von Bevölkerungsgruppen, nicht die Einwohner selbst sein, wobei diese Einschränkung in der Praxis kaum eine Rolle spielen dürfte(...) Aus der Formulierung " zu den Beratungen hinzuziehen" folgt, dass die Dritten i.S.d. Abs. 3 Satz 6 kraft Gesetzes kein eigenes Rede- oder gar Antragsrecht haben, sondern nur auf Aufforderung des Ausschussvorsitzenden oder auf Grund von Fragen der Ausschussmitglieder Stellung nehmen dürfen.
(Anmerkung: und nur nach vorherigem Beschluss des Ausschusses)

Zweite Möglichkeit (als beratendes Mitglied im Ausschuss, s. Antrag GRÜNE)

Aufnahme von sachkundigen Bürgern § 58 Abs. 3

Aufnahme von sachkundigen Einwohnern § 58 Abs. 4

- Regelmäßige Einladung mit Sitzungsunterlagen zu den Ausschüssen
- Rederecht
- Antragsrecht
- Sitzungsgeld
- Aber: Kein Stimmrecht
- Vorgeschlagene Mitglieder (beratende Einwohner/innen) müssen vom Rat (nicht Ausschuss) gewählt werden
- Es können stellvertretende beratende Einwohner/innen gewählt werden

Zu § 58 GO Kommentar 6.2

Durch das Institut des sachkundigen Einwohners sollte dem Rat die Möglichkeit eröffnet werden, Ausländer als beratende Mitglieder der Ausschüsse zu wählen (kein Stimmrecht des hauptamtlichen Bürgermeisters - § 40 Abs. 2 Satz 6) Neben den in vielen Gemeinden vorhandenen Ausländerbeiräten wird damit dieser Gruppe eine weitere Möglichkeit kommunalpolitischer Mitwirkung geboten, die über die Anhörung im Einzelfall hinaus geht. Die ursprünglich bei der Reform von 1994 im Gesetzesentwurf vorgesehene Absicht, die Vorschrift auf Ausländer zu begrenzen, ist leider in den verabschiedeten Gesetzesbeschluss nicht aufgenommen worden. Ebenso wie hinzubenannte Ausschussmitglieder werden sachkundige Einwohner bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses entsprechend Abs. 1 Satz 8 nicht mitgezählt.

Ausschussmitglieder mit beratender Stimme haben alle Rechte eines Ausschussmitglieds mit Ausnahme des Rechts, sich an Entscheidungen zu beteiligen. Sie sind mithin befugt, Sach- und Geschäftsordnungsanträge zu stellen (...) werden bei der Berechnung des Quorums von einem Fünftel nicht mitgezählt. Denn andernfalls würden sie stimmberechtigt mitwirken.; ein Stimmrecht steht ihnen aber gerade nicht zu. (...)

Alle Personen, die mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen können, sind wie stimmberechtigte Mitglieder zu laden. (...)

Zu § 58 GO GO-Kommentar 6.8

Beratende Mitglieder von Ausschüssen können weder Ausschussvorsitzende noch Stellvertreter werden (...)

Auf die beratenden Mitglieder - auch sachkundige Einwohner - finden - mit Ausnahme des Stimmrechts - alle Bestimmungen Anwendung, die auch für die stimmberechtigten Mitglieder gelten. Beratende Mitglieder haben also auch Anspruch auf Sitzungsgeld und Verdienstausfall

§ 50 GO (Kommentar) 6.6 Nur der Rat kann die Ausschussmitglieder wählen...

Der hauptamtliche Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt...

Die Ausschussmitglieder müssen namentlich bestimmt werden. Es ist unzulässig, durch Ratsbeschluss lediglich die Ausschusssitze auf die einzelnen Fraktionen oder Gruppen zu verteilen...

Auch Stellv. Mitglieder müssen namentlich gewählt werden... (7.)

9.1 Dem Rat bleibt es unbenommen, den Ausschuss, dessen Besetzung ihm nicht mehr gefällt, jederzeit aufzulösen und neu zu wählen... (einfache Mehrheit - auch nach einstimmigem Besetzungsbeschluss)

[Antrag schließen](#)

[Antrag drucken](#)